

# Preisregelung (Strom)

## Netznutzung

Vertragsart:	Netznutzungsvertrag
Lastflussrichtung (Zweck):	Bezug
Art der Zählung:	registrierende Lastgangmessung

### 1 Grundsätze

Die Preise für den Netzzugang sind dem Preisblatt Netzzugang (Strom) zu entnehmen. Die aktuellen Preise veröffentlicht der VNB im Internet.

Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die folgenden Regelungen gelten für die oben angegebene Anschlusssituation. Die Entnahmesituation und die zwischen dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer und dem VNB getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungsvertrag) haben Auswirkungen auf die anzuwendenden Preisregelungen und Preise.

Die Abschlags- und Rechnungslegung erfolgt elektronisch nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Daten-Formate vom 11.07.2006 - Az. BK6-06-009 – (GPKE), die auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht ist, oder einer diese Festlegung ersetzenden bzw. ergänzenden Festlegung bzw. Entscheidung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der VNB ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

### 2 Netzentgelte

Für die Nutzung des Verteilnetzes entrichtet der Kunde ein Netzentgelt.

#### 2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Grundsätzlich wird das Netznutzungsentgelt je Entnahmestelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Anschlusssituation, der Benutzungsdauer und der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung und Arbeit bestimmt.

##### 2.1.1 Benutzungsdauer

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

##### 2.1.2 Arbeitspreis und Leistungspreis

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (kW) des Strombezuges. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Wert der Wirkleistung. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der bezogenen Arbeit (kWh).

#### 2.2 Entgelt für Messung und Abrechnung

Der VNB erhebt je Zähler ein Entgelt für die Abrechnung.

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des VNB, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist., erhebt der VNB je Zähler ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten. Stellt der VNB Strom- oder Spannungswandler für die Zählerinrichtung zur Verfügung, so erhebt er hierfür ein Entgelt.

a) Komponente „Messstellenbetrieb“ enthält den Kapitaldienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung.

b) Komponente „Messung und Ablesung“ beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind dem Preisblatt Netznutzung (Strom) zu entnehmen.

### 2.3 Singulär genutzte Betriebsmittel

Sofern vom Kunden Betriebsmittel des VNB singulär genutzt werden, erhebt der VNB dafür ein Entgelt, das entsprechend § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt wird.

Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird dem Kunden Änderungen der Preise mitteilen. Im Übrigen bleibt § 19 Abs. 3 StromNEV unberührt.

### 2.4 Verlustaufschläge

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag auf die ermittelten Messwerte berücksichtigt. Der Verlustaufschlag wird unter Berücksichtigung der Kenndaten der installierten Transformatoren und der Entnahmeverhältnisse bei unterspannungsseitiger Messung ermittelt. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird diese mitteilen.

## 3 Sonstige Entgelte und Abgaben

### 3.1 Konzessionsabgabe

Der Kunde entrichtet eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

### 3.2 KWK-Zuschlag

Zur Deckung der sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ergebenden Mehrkosten erhebt der VNB vom Kunden ein Entgelt. Erbringt der Kunde einen Nachweis gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG, so wird rückwirkend für die betroffene Entnahmestelle ein vermindertes Entgelt erhoben. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferstatat bis spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen.

### 3.3 Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Zur Deckung der sich aus § 19 Abs. 2 StromNEV ergebenden Mindererlöse erhebt der VNB entsprechend § 9 KWKG vom Kunden ein Entgelt. Erbringt der Kunde einen Nachweis gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG, so wird rückwirkend für die betroffene Entnahmestelle ein vermindertes Entgelt erhoben.

Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferstatat bis spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen.

### 3.4 Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)

Zur Deckung der sich aus dem § 17f EnWG ergebenden Mehrkosten erhebt der VNB vom Kunden ein Entgelt. Erbringt der Kunde einen Nachweis gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG, so wird rückwirkend für die betroffene Entnahmestelle ein vermindertes Entgelt erhoben.

Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferstatat bis spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen.

### 3.5 Umlage für abschaltbare Lasten

(Mehrkosten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV))

Zur Deckung der sich nach § 18 AbLaV ergebenden Mehrkosten erhebt der VNB vom Kunden ein Entgelt.

### 3.6 Blindstrommeherverbrauch

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Der VNB behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Der VNB legt einen Preis für den Blindstrommehrverbrauch nach billigem Ermessen fest.

- 3.7 Entgelt (Pönale) bei Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung  
Überschreitet der höchste im Abrechnungsjahr gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung den Wert der maximalen Netznutzungsleistung, so wird die die maximale Netznutzungsleistung überschreitende Leistung zusätzlich mit 50 % des Leistungspreises in Rechnung gestellt.
- 3.8 Entgelt für Erdschlusskompensation  
Nutzt der Kunde für die Erdschlusskompensation seiner Anlage eine Erdschlusskompensationsspule des VNB mit, so wird dafür ein Entgelt abgerechnet. Dieses Entgelt berechnet sich aus dem im Anschluss- und Vertragsdatenblatt genannten Bedarf an Erdschlusskompensation und dem im Preisblatt hierfür hinterlegten Preis.  
Der aktuelle Preis für Erdschlusskompensation wird auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird dem Kunden Änderungen des Preises mitteilen.
- 3.9 Umsatzsteuer  
Auf sämtliche genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

#### **4 Preisänderung**

- 4.1 Der VNB ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ARegV berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.
- 4.2 Der VNB wird bei Entgeltanpassungen nach Ziffer 4.1. die neuen Entgelte spätestens zum 1. Januar eines Jahres mitteilen, es sei denn, der VNB ist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat - z. B. wegen Maßnahmen oder Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere deren Genehmigungspraxis, oder wegen des Zeitpunktes der Bekanntgabe neuer Entgelte vorgelagerter VNB - an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der VNB das Inkrafttreten der neuen Netzentgelte mit.

#### **5 Abrechnung und Zahlung**

- 5.1 Abrechnungszeitraum  
Der Abrechnungszeitraum für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abrechnungszähleinrichtung und dann zum 1. Januar eines Kalenderjahres und beträgt in der Regel 12 Monate.
- 5.2 Elektronische Abschlags- und Rechnungslegung  
Nach Maßgabe der Marktkommunikation erfolgt die Abschlags- und Rechnungslegung in elektronischer Form (inklusive elektronischer Signatur).
- 5.3 Vorläufige Abrechnung  
Für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Kunde monatlich die vom VNB in Rechnung gestellten vorläufigen Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.
- 5.4 Endgültige Abrechnung  
Die Jahresrechnung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Netznutzung.  
Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten oder Abschlägen.  
Liegt der Jahresrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung zeitanteilig (pro rata temporis), wobei für die Abrechnungsleistung die jeweilige maximale Leistung der vergangenen 12 Monate herangezogen wird. Sonstige Entgelte und Abgaben werden ebenfalls zeitanteilig abgerechnet.

## 5.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung auf das vom VNB angegebene Konto.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur bei der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers.

Gegen Ansprüche des VNBs kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6 Bonitätsauskunft

Der VNB ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der VNB Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform oder an die SCHUFA. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, gelten die Regelungen der Ziffer 7.2 bis 7.9 des Vertrages.

## 7 Sicherheitsleistung

7.1 Der VNB kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.

7.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat, gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, ein Antrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden stellt.

7.3 Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Kunden.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.

7.5 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

7.6 Der VNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.